

2. Wahlperiode

1953

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Bonn, den 27. Februar 1956

III A 1 a - 3152.501 - 97/56

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen BundestagesBetr.: **Abzüge für Überfeuchtigkeit nach der Zweiten
Verordnung zur Durchführung des Getreide-
preisgesetzes 1955/56**Bezug: **Kleine Anfrage 227 der Abgeordneten Wacher
(Hof), Höcherl, Brese, Lermer und Genossen
- Drucksache 2068 -**

Auf die Kleine Anfrage 227 vom 3. Februar 1956 darf ich folgendes antworten:

Die Versuchsanstalt für Getreideverwertung, Berlin, hat auf Grund umfassender Untersuchungen von Proben aus allen Gebieten für den Wassergehalt des in der Bundesrepublik geernteten Brotgetreides (Roggen, Weizen) folgende Feststellungen getroffen:

Wassergehalt der Ernten in v. H.

Wassergehalt Gruppe	Ernte 1955		Ernte 1954	
	Weizen	Roggen	Weizen	Roggen
13 bis unter 15	8,5	0,9	5,5	3,7
15 bis unter 17	45,8	38,0	15,9	13,8
17 bis unter 19	34,0	51,3	37,8	27,5
19 bis unter 21	9,8	8,0	25,6	27,5
21 bis unter 23	1,3	1,8	9,1	21,1
23 bis unter 25	0,6	—	4,9	4,6
25 oder mehr	—	—	1,2	1,8
	100,0	100,0	100,0	100,0

Durchschnittlicher Wassergehalt der Ernten in v. H.

	Weizen	Roggen
1955	16,9	17,5
1954	18,7	19,4
Langjährige Mittelwerte des Wassergehalts in v. H.	16,3	16,2

Hiernach treffen die in der Kleinen Anfrage über den Wassergehalt der Brotgetreideernte 1955 angenommenen Werte nicht zu und würden nach den Ermittlungen des Berliner Institutes nicht einmal für die Brotgetreideernte 1954, die im Vergleich zu der Brotgetreideernte 1955 unter wesentlich ungünstigeren Witterungsverhältnissen eingebracht wurde, zutreffen. Die Angaben in der Kleinen Anfrage können sich danach nur auf eng begrenzte Gebiete beziehen. Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. In meinem Schreiben an den Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestages vom 10. August 1955 — III A 1 a — 3152.401 — 396/55 — habe ich die Gründe für die Festsetzung der Abschläge für höheren Feuchtigkeitsgehalt des Getreides der Ernte 1955 dargelegt. Abdruck dieses Schreibens ist mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die bis zum 30. Juni 1956 geltenden Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidepreisgesetz 1955/56 vom 16. Juli 1955 (Bundesanzeiger Nr. 137 vom 20. Juli 1955) reformbedürftig sind. Eine Neufassung dieser Vorschriften für das Wirtschaftsjahr 1956/57 ist daher vorgesehen. Zu ihrer Vorbereitung sind die Beratungen mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen bereits aufgenommen worden.
2. Bei der Neufassung der Bestimmungen über den Feuchtigkeitsgehalt des Getreides der Ernte 1956 wird die technische Entwicklung der Meßgeräte zur Feststellung des Feuchtigkeitsgehaltes bei Getreide eingehend geprüft werden. Es wird angestrebt, ein möglichst einheitliches Verfahren zur Ermittlung von Feuchtigkeit und Besatz festzulegen, damit das Vertrauensverhältnis zwischen Anlieferer und Abnehmer nicht gestört wird.

In Vertretung

Dr. Sonnemann

Schnellbrief

An den
Ernährungsausschuß des
Deutschen Bundestages

**Betr.: Abschläge für höheren Feuchtigkeitsgehalt bei
Getreide**

In der 68. Sitzung des Ernährungsausschusses am 13. Juli 1955 wurde das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um schriftlichen Bericht über die Abschläge für Getreide mit höherem Feuchtigkeitsgehalt gebeten.

Dazu wird folgendes mitgeteilt:

Im vergangenen Wirtschaftsjahr durften für Brotgetreide mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt als 17 v. H. bestimmte Abschläge vom Erzeugerpreis zum Ausgleich für die entstehenden Trocknungskosten berechnet werden. Außerdem war ein weiterer Abschlag für den bei der Trocknung entstehenden Schwundverlust vorgesehen.

In der gesetzlichen Regelung für das Wirtschaftsjahr 1955/56 sind die Abschläge für Trocknungskosten und Schwundverlust aus Gründen der Vereinfachung in einem Betrag zusammengefaßt worden.

Da nur Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von nicht mehr als 14 % lagerfest und Getreide bis zu 15 % Feuchtigkeit noch lagerfähig ist, wäre es sachlich berechtigt und im Interesse eines organischen Ablaufes der Getreideaufnahme angebracht gewesen, die Grenze, bis zu der keine Feuchtigkeitsabschläge zu berechnen sind, von 17 % auf 16 % herabzusetzen. Trotzdem ist die bisherige Freigrenze von 15--17 % beibehalten worden, um die Abgabebedingungen für die Landwirtschaft gegenüber dem Vorjahr nicht zu verschlechtern.

Bei der Zusammenfassung der Trocknungskosten und des Schwundverlustes war jedoch eine gewisse Erhöhung des Gesamtabschlages unvermeidbar, da andernfalls eine erhebliche Menge Getreide von dem natürlichen Weg der Unterbringung auf dem freien Markt abgedrängt und im Rahmen der Interventionspflicht auf die Einfuhr- und Vorratsstelle zugeflossen wäre. Es handelt sich dabei zunächst um einen Differenzbetrag in Höhe von 0,20 DM je 100 kg — bedingt durch eine inzwischen eingetretene Erhöhung der Trocknungskostensätze. Weiterhin mußte ein Mißverhältnis beseitigt werden,

das zwischen den Unterbringungsmöglichkeiten auf dem Markt und der Abnahmeverpflichtung der Einfuhr- und Vorratsstelle entstanden war. Die in der bisherigen Berechnung unterstellte Qualitätsverbesserung des Getreides, die durch die erfolgte Trocknung eintreten soll, wurde von den Mühlen und sonstigen Verarbeitungsbetrieben mit Unterstützung des Institutes für Getreideverarbeitung in Detmold nicht anerkannt. Zur Wiederherstellung natürlicher Absatzverhältnisse auf dem Markt war es deshalb erforderlich, unter Aufhebung jeglicher Gegenrechnung die vollen Beträge für Trocknungskosten und Schwundverlust in der tatsächlich entstehenden Höhe als Abschläge in Ansatz zu bringen. Dadurch ergibt sich eine zusätzliche Erhöhung des Gesamtabchlages, die sich jedoch im wesentlichen nur in der Stufe zwischen 17 und 18 % Feuchtigkeit bemerkbar macht. Bei höherem Feuchtigkeitsgehalt gleicht sich der diesjährige Feuchtigkeitsabschlag den vorjährigen Sätzen an.

Eine ausführliche Darstellung der Regelung in diesem Wirtschaftsjahr im Vergleich zur Vorjahrsregelung befindet sich in der beigegeführten Anlage sowie den dazugehörigen Tabellen.

An

- a) den Herrn Bundesminister der Finanzen, Bonn,
- b) den Herrn Bundesminister für Wirtschaft, Bonn,
- c) den Bundesrechnungshof, Frankfurt/M.,
- d) die Vertretung des BML, Berlin,
- e) die Herren Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesgebiet und in Berlin,
- f) das Niedersächsische Landesamt für Ernährungswirtschaft, Hannover,
- g) das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
- h) die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt/M.,
- i) die Landesvertretungen einschl. Berlin beim Bund, Bonn,
- j) die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Frankfurt/M.

Vorstehenden Abdruck nebst Anlagen übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Lübke

(Siegel)

Beglaubigt: gez.: (Unterschrift)

Betr.: **Abschläge für höheren Feuchtigkeitsgehalt bei
Getreide**

I. Wirtschaftsjahr 1954/55

1. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1954/55 vom 16. Juli 1954 — Zweite DVO 1954/55 — (Bundesanzeiger Nr. 136 vom 20. Juli 1954) ist Brotgetreide von durchschnittlicher Beschaffenheit, wenn am Übergabeort oder an der Verladestelle Roggen und Weizen einen Feuchtigkeitsgehalt von mindestens 15 v. H., jedoch weniger als 17 v. H. aufweisen.

2. Für Roggen oder Weizen, der einen Feuchtigkeitsgehalt unter 15 v. H. aufweist, durften gemäß § 2 Abs. 2 der Zweiten DVO 1954/55 zu den nach § 1 des Getreidepreisgesetzes 1954/55 vereinbarten Erzeugerpreisen folgende Zuschläge je 100 kg vereinbart werden:

bei einem Feuchtigkeitsgehalt von

mindestens 14, jedoch weniger als 15 v. H.
0,30 Deutsche Mark,

mindestens 13,5, jedoch weniger als 14 v. H.
0,75 Deutsche Mark,

weniger als 13,5 v. H.
1,35 Deutsche Mark.

3. Für Roggen oder Weizen, der einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. oder mehr aufweist, durften gemäß § 3 Abs. 2 der Zweiten DVO 1954/55 zur Abgeltung der Trocknungskosten von den im Rahmen des § 1 des Getreidepreisgesetzes 1954/55 vereinbarten Erzeugerpreisen folgende Abschläge je 100 kg vereinbart werden:

bei einem Feuchtigkeitsgehalt von

mindestens 17, jedoch weniger als 18 v. H.
0,30 Deutsche Mark,

mindestens 18, jedoch weniger als 19 v. H.
0,60 Deutsche Mark,

mindestens 19 v. H. oder mehr
0,70 Deutsche Mark,

mindestens 20 v. H. oder mehr
weitere 0,075 Deutsche Mark für jedes angefangene Vom-Hundert.

Daneben durften die im Rahmen des § 1 des Getreidepreisesgesetzes 1954/55 vereinbarten Erzeugerpreise für jedes den Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. übersteigende 0,1 Vom-Hundert um 0,12 v. H. gekürzt werden. Hierbei handelte es sich um den Trocknungsschwund.

4. Die Berechnung der Zuschläge für Brotgetreide mit geringerem Feuchtigkeitsgehalt (siehe Ziffer 2) und der Abschläge für Brotgetreide mit höherem Feuchtigkeitsgehalt (siehe Ziffer 3) ergibt sich aus der beigefügten Tabelle I. Bei der Berechnung der Zuschläge (siehe Spalte 3 der Tabelle I) wurde von Brotgetreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. ausgegangen, das eine künstliche Trocknung durch landwirtschaftliche Betriebe im allgemeinen nicht erfährt. Die Kosten sowie die Gewichts- und Wertverluste, die bei der natürlichen Trocknung (Umschäufeln, Behandlung auf Rieselböden usw.) entstehen, sind in den Spalten 2, 7, 8 und 9 der Tabelle I angegeben.

Für die Ermittlung der Abschläge war die Erfahrung maßgebend, daß Brotgetreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. oder mehr künstlich getrocknet werden muß, weil es in ungetrocknetem Zustand weder vermahlen noch gelagert werden kann. Die Trocknungskosten, die die gewerblichen Trocknungsanstalten berechnen, sind nicht einheitlich. Es wurde für eine einmalige Trocknung ein durchschnittlicher Kostensatz von 0,70 DM je dz eingesetzt. Für mehrfache Trocknungen tritt eine Steigerung des Kostensatzes ein. Es wurde unterstellt, daß dem Brotgetreide in einem Trocknungsvorgang 3 v. H. Wasser entzogen werden. Brotgetreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von z. B. 17,0 bis 17,9 v. H. besitzt dann nach der Trocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von 14,0 bis 14,9 v. H. Infolge der Trocknung erhöht sich im allgemeinen das Hektolitergewicht.

Für Brotgetreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14,0 bis 14,9 v. H. und einem höheren Hektolitergewicht können nach § 2 der Zweiten DVO 1954/55 Zuschläge von 0,30 DM und 0,10 DM je dz berechnet werden. Um diese Zuschläge von zusammen 0,40 DM je dz wurden die Trocknungskosten von 0,70 DM je dz gekürzt, so daß sich für Brotgetreide vor der Trocknung mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 17,0 bis 17,9 v. H. ein Abschlag für Trocknungskosten von 0,30 DM je dz ergibt. Brotgetreide der nächsten Gruppe mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 18,0 bis 18,9 v. H. besitzt nach der Trocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von 15,0 bis 15,9 v. H. Dieses Brotgetreide ist nach der vorgenannten Ziffer 1 von durchschnittlicher Beschaffenheit, für das weder Zuschläge noch Abschläge zu berechnen sind. Es wurde aber unterstellt, daß sich das Hektolitergewicht des Brotgetreides durch die Trocknung erhöht hat; deshalb wurden die Trocknungskosten von 0,70 DM je dz um den Zuschlag von 0,10 DM je dz für höheres Hektolitergewicht vermindert und auf 0,60 DM je dz festgesetzt. Für Brotgetreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 19,0 v. H. oder mehr waren die vollen Trocknungskosten einzusetzen (siehe Spalte 2 der Tabelle I).

Der bei der künstlichen Trocknung entstehende Gewichts- und Wertverlust durfte nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten DVO 1954/55 nur auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 15,0 v. H. zurückgerechnet werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Käufer (Handel, Genossenschaften, Mühlen, Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel — Einfuhr- und Vorratsstelle — usw.) das Brotgetreide auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 15,0 v. H. trocknet. Den Gewichts- und Wertverlust, der für die Trocknung des Brotgetreides (unter 15 v. H. Feuchtigkeitsgehalt) entstand, mußte der Käufer tragen.

Nach den Feststellungen der Bundesforschungsanstalt für Getreideverarbeitung, Detmold, ist Brotgetreide lagerfest bei einem Feuchtigkeitsgehalt bis 14 v. H., es ist lagerfähig bei einem Feuchtigkeitsgehalt über 14 v. H. bis 15 v. H. Der als äußerste Grenze der Lagerfähigkeit des Brotgetreides ermittelte Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. wurde in die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten DVO 1954/55 aufgenommen. Die Abschläge für Trocknungsschwund sind in den Spalten 7, 8 und 9 der Tabelle I dargestellt. Bei der Trocknung des Getreides tritt ein Gewichtsverlust nicht nur durch den Wasserentzug, sondern auch durch Verstaubung usw. ein. Auf Grund langjähriger Erfahrungen sind für 1 % Wasserentzug durchschnittlich 1,2 kg Gewichtsverlust zu rechnen. Die Summe der Trocknungskosten und des Trocknungsschwundes ist in Spalte 10 und die Abschläge für die einzelnen Gruppen von Brotgetreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. oder mehr sind in der Spalte 13 der Tabelle I aufgeführt.

5. In dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr 1953/54 galt im wesentlichen — von einigen formalen Änderungen abgesehen — die gleiche Regelung hinsichtlich der Zu- und Abschläge wegen geringeren oder höheren Feuchtigkeitsgehaltes wie im Wirtschaftsjahr 1954/55.

II. Wirtschaftsjahr 1955/56

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 der vom Bundesrat in der 144. Sitzung am 8. Juli 1955 gebilligten Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56 vom 16. Juli 1955 — Zweite DVO 1955/56 — (Bundesanzeiger Nr. 137 vom 20. Juli 1955) sind die Bestimmungen über die durchschnittliche Beschaffenheit unverändert beibehalten worden.
2. Die Zuschläge für Roggen oder Weizen, der einen Feuchtigkeitsgehalt unter 15 v. H. aufweist, sind ebenfalls unverändert aus dem Getreidewirtschaftsjahr 1954/55 (siehe Abschnitt I, 2) übernommen worden.
3. Für Roggen oder Weizen, der einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. oder mehr aufweist, dürfen nach § 3 Abs. 2 der Zweiten DVO 1955/56 von den nach § 1 des Getreidepreisgesetzes 1955/56 vereinbarten Erzeugerpreisen folgende Abschläge je 100 kg berechnet werden:

bei einem Feuchtigkeitsgehalt von

17 v. H. 1,85 Deutsche Mark und für jedes weitere
0,1 Vom-Hundert bis zu insgesamt weniger als 19 v. H.
0,05 Deutsche Mark,

19 v. H. 2,85 Deutsche Mark und für jedes weitere
0,1 Vom-Hundert 0,06 Deutsche Mark.

4. Die Berechnung der Abschläge für Brotgetreide mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt (siehe Ziffer 3) ist aus der beigefügten Tabelle II zu ersehen. In den Spalten 2 bis 6 der Tabelle II ist die Berechnung der Zuschläge für Brotgetreide mit geringerem Feuchtigkeitsgehalt (siehe Ziffer 2) wiederholt worden.

Bei der Berechnung der Abschläge wurde wiederum davon ausgegangen, daß Brotgetreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. oder mehr auf mindestens 15 v. H. heruntergetrocknet werden muß, damit es lagerfähig wird. Die Kosten, die die Einfuhr- und Vorratsstelle für die Trocknung des von ihr aufgenommenen Brotgetreides zu zahlen hat, wurden von ihr nach langwierigen Verhandlungen mit den gewerblichen Trocknungsanstalten mit Wirkung ab 1. August 1954 um 2,05 DM je t erhöht. In die Spalte 2 der Tabelle II wurden deshalb die Kosten für die einmalige Trocknung des Brotgetreides mit 0,90 DM je dz anstatt 0,70 DM je dz im Getreidewirtschaftsjahr 1954/55 eingesetzt. Bei Brotgetreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 20 v. H. oder mehr ist eine mehrmalige Trocknung notwendig, so daß die Trocknungskosten eine Steigerung erfahren. Die Berechnung der Gewichts- und Wertverluste, die bei der künstlichen Trocknung entstehen, erfolgte gleichfalls rückwirkend nur auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 15 v. H. (siehe Spalten 4, 5 und 6 der Tabelle II). Wird das Brotgetreide von den Erwerbern (Handel, Genossenschaften, Mühlen, Einfuhr- und Vorratsstelle usw.) auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 15 v. H. getrocknet, so gehen die zusätzlichen Gewichts- und Wertverluste wiederum zu ihren Lasten.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge für Brotgetreide mit geringerem oder höherem Feuchtigkeitsgehalt ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern lediglich in Form einer Kannvorschrift zugelassen. Eine Mußvorschrift hierfür kann erst dann in Betracht kommen, wenn die Feststellung des Feuchtigkeitsgehaltes nach einem technisch einfachen Verfahren allen Betrieben möglich ist. Diese Voraussetzung ist zwar bei der Feststellung des Hektolitergewichtes, aber noch nicht bei der Ermittlung des Feuchtigkeitsgehaltes gegeben. Die Forderung und Gewährung von Zu- oder Abschlägen für Brotgetreide mit geringerem oder höherem Feuchtigkeitsgehalt wird daher weitgehend von der jeweiligen Marktlage bestimmt. In der Vergangenheit war es den Betrieben, auf deren Rechnung die Trocknung des Brotgetreides durchgeführt wurde, nicht möglich, die vorgesehenen Zuschläge für Brotgetreide mit geringerem Feuchtigkeitsgehalt und die Gewichts- und Wertverluste,

die bei der Trocknung des Brotgetreides auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 15 v. H. zusätzlich entstanden sind, dem Käufer durch einen entsprechenden Zuschlag in Rechnung zu stellen.

Um die Intervention der Einfuhr- und Vorratsstelle durch körperliche Übernahme der Ware im Interesse der Einsparung von Verwaltungsarbeit und -kosten auf ein Mindestmaß zu beschränken, müssen die Voraussetzungen für eine Lagerhaltung des Brotgetreides durch Erzeuger, Handel, Genossenschaften und Verarbeitungsbetriebe (Mühlen usw.) geschaffen werden. Diesem Ziel dient u. a. die im Getreidepreisgesetz 1955/56 vom 4. Juli 1955 (BGBl. I S. 373) vorgenommene Erhöhung der Reports von 24 DM auf 27 DM je t. Wenn Handel, Genossenschaften und Verarbeitungsbetriebe, die Brotgetreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. oder mehr aufnehmen, die durch die notwendige Trocknung des Brotgetreides entstehenden Kosten, Gewichts- und Wertverluste nicht in vollem Umfang erstattet erhalten, besteht die Gefahr, daß dieses überfeuchte Brotgetreide weiterhin von der Einfuhr- und Vorratsstelle aufzunehmen ist und von ihr die zusätzlichen Kosten aus öffentlichen Mitteln zu tragen sind. Die Mühlen werden auch in diesem Jahr nicht bereit sein, Zuschläge für geringeren Feuchtigkeitsgehalt zu zahlen, da die Bundesforschungsanstalt für Getreide auf dem Standpunkt steht, daß künstlich getrocknetes Brotgetreide in der Feuchtigkeitsstufe 14 bis 15⁰/₁₀ keinen höheren Verarbeitungswert hat als Brotgetreide von durchschnittlicher Beschaffenheit. In Abweichung von der Regelung des Vorjahres wurden deshalb die Trocknungskosten um die Zuschläge von 0,30 DM je dz für geringeren Feuchtigkeitsgehalt und 0,10 DM je dz für höheres Hektolitergewicht nicht vermindert. Die sich ergebenden Abschläge für Trocknungskosten und Trocknungsschwund sind in der Spalte 10 der Tabelle II aufgeführt. Mit der Zusammenfassung der bisher getrennten Abschläge für Trocknungskosten und Trocknungsschwund in einen Abschlag wurde den Wünschen der Praxis entsprochen. Die Abschläge für Brotgetreide mit höherem Feuchtigkeitsgehalt weisen für das Getreidewirtschaftsjahr 1955/56 gegenüber dem Vorjahr bei der Gruppe von 17,0 bis 17,9 v. H. eine Steigerung von rund 0,30 DM bis rund 0,60 DM je dz, in der Gruppe von 18,0 bis 18,9 v. H. eine Steigerung von 0,20 DM bis rund 0,30 DM je dz und in der Gruppe ab 19,0 v. H. eine Steigerung um rund 0,20 DM je dz auf (siehe Tabelle III). Der Betrag von 0,60 DM setzt sich aus der Erhöhung der Trocknungskosten um 0,20 DM (von 0,70 DM auf 0,90 DM je dz), aus den nicht berücksichtigten Zuschlägen für geringeren Feuchtigkeitsgehalt von 0,30 DM je dz und für höheres Hektolitergewicht von 0,10 DM je dz zusammen. Die Differenz von 0,30 DM je dz ergibt sich ebenfalls aus der Anrechnung erhöhter Trocknungskosten von 0,20 DM je dz und der unterlassenen Berücksichtigung des Zuschlages für höheres Hektolitergewicht von 0,10 DM je dz. Die Steigerung der Abschläge um 0,20 DM je dz für die Gruppen

ab 19,0 v. H. Feuchtigkeitsgehalt ist auf die erhöhten Trocknungskosten zurückzuführen.

5. Der Entwurf einer Zweiten DVO 1955/56 wurde vor der Zustimmung an den Bundesrat mit den zuständigen Bundesressorts, den Getreidereferenten der obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft und den beteiligten Wirtschaftsgruppen behandelt. Der Herr Bundesminister für Wirtschaft, mit dessen Einvernehmen die Rechtsverordnung zu erlassen ist, und die übrigen Bundesressorts stimmten den Vorschriften zu. Von den Getreidereferenten der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein wurde vorgeschlagen, die Abschläge in der Gruppe ab 17,0 v. H. Feuchtigkeitsgehalt mit einem geringeren Satz beginnen zu lassen. Die Vertreter aller Wirtschaftsgruppen traten für die Festsetzung von Abschlägen ein, durch die die bei der Trocknung des Brotgetreides sich ergebenden Kosten, Gewichts- und Wertverluste in vollem Umfang gedeckt werden. Die Vertreter der Landwirtschaft bezweifelten lediglich die Notwendigkeit der Berücksichtigung von höheren Trocknungskostensätzen. Die Genossenschaften haben jedoch diese Erhöhung ebenfalls anerkannt.

Der Antrag, die vorgesehenen Abschläge für Brotgetreide, insbesondere in der Gruppe mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 17,0 bis 17,9 v. H., zu ermäßigen, die Abschläge für die Gruppen ab 18,0 v. H. Feuchtigkeitsgehalt aber etwa in der Höhe festzusetzen, die sich aus der Tabelle II ergibt, wurde vom Vertreter des Landes Niedersachsen in der Sitzung des Agrarausschusses des Bundesrates am 30. Juni 1955 und vom Vertreter des Landes Bayern in der Plenarsitzung des Bundesrates am 8. Juli 1955 wiederholt. Beide Anträge fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Tabelle I

Zu- und Abschläge für geringeren und höheren Feuchtigkeitsgehalt je 100 kg Brotgetreide
gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidepreisgesetz 1954/55
vom 16. Juli 1954 (Bundesanzeiger Nr. 136 vom 20. Juli 1954)

Feuchtigkeits- gehalt Gruppe	Trock- nungs- kosten	Zuschläge für		Summe Spalten 3 + 4	Unter- schied Spalte 2 - Spalte 5	Trocknungsschwund			Summe Spalten 6 + 9	Unterschied bis zur nächsten Gruppe	Abschläge	
		geringeren Feuchtig- keitsgehalt	höheres Eigen- gewicht			%	kg	DM*			mehr je 0,1 %	der Gruppe
" "	DM	DM	DM	DM	DM	%	kg	DM*	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
bis 13,4	0,390	1,35				2,0	2,40	0,960				
13,5 bis 13,9	0,126	0,75				1,3	1,56	0,624				
14,0 bis 14,9	0,060	0,30				0,5	0,60	0,240				
15,0 bis 16,9												
17,0 bis 17,9	0,700	0,30	0,10	0,40	0,300	2	2,4	0,960	1,260	0,780	0,08	1,26 bis 1,98
18,0 bis 18,9	0,700	—	0,10	0,10	0,600	3	3,6	1,440	2,040	0,580	0,06	2,06 bis 2,60
19,0 bis 19,9	0,700				0,700	4	4,8	1,920	2,620	0,555	0,06	2,66 bis 3,20
20,0 bis 20,9	0,775				0,775	5	6,0	2,400	3,175	0,555	0,06	3,26 bis 3,80
21,0 bis 21,9	0,850				0,850	6	7,2	2,880	3,730	0,555	0,06	3,86 bis 4,40
22,0 bis 22,9	0,925				0,925	7	8,4	3,360	4,285	0,555	0,06	4,46 bis 5,00
23,0 bis 23,9	1,000				1,000	8	9,6	3,840	4,840	0,555	0,06	5,06 bis 5,60
24,0 bis 24,9	1,075				1,075	9	10,8	4,320	5,395	0,555	0,06	5,66 bis 6,20
25,0 bis 25,9	1,150				1,150	10	12,0	4,800	5,950			6,26 bis 6,80
usw.												

Bemerkungen:

Zu Spalte 3: Feuchtigkeitsgehalt

a) bis 14,9 %, Summe Spalten 2 und 9

b) von 17,0 bis 17,9 % bei 3 % Wasserentzug nach der Trocknung 14,0 bis 14,9 %

Zu Spalte 4: Höheres Eigengewicht nach der Trocknung

Zu Spalte 7: Basis 15 % Feuchtigkeitsgehalt

Zu Spalte 8: 1 % Wasserentzug = 1,2 kg Gewichtsverlust

Zu Spalte 9: Bei einem durchschnittlichen Roggen- und Weizenpreis von 40,— DM je 100 kg

BML - III A 1 a - 3152.401 -

Bonn, den 10. August 1955

Tabelle II

Zu- und Abschläge für geringeren und höheren Feuchtigkeitsgehalt je 100 kg Brotgetreide
gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidepreisgesetz 1955 56
vom 16. Juli 1955 (Bundesanzeiger Nr. 137 vom 20. Juli 1955)

Feuchtigkeitsgehalt Gruppe	Trocknungs- kosten	Trocknungsschwund			Zuschläge	Abschläge	Unterschied bis zur nächsten Gruppe	Abschläge	
		%	kg	DM				mehr je 0,1 Feuchtigkeitsgehalt	der Gruppe
1	DM	3	4	5	DM	DM	DM	DM	DM
bis 13,4	0,390	2,0	2,40	0,960	1,350				
13,5 bis 13,9	0,126	1,3	1,56	0,624	0,750				
14,0 bis 14,9	0,060	0,5	0,60	0,240	0,300				
15,0 bis 16,9	—	—	—	—	—				
17,0 bis 17,9	0,900	2,0	2,4	0,960		1,860	0,480	0,05	1,85 bis 2,30
18,0 bis 18,9	0,900	3,0	3,6	1,440		2,340	0,480	0,05	2,35 bis 2,80
19,0 bis 19,9	0,900	4,0	4,8	1,920		2,820	0,575	0,06	2,85 bis 3,39
20,0 bis 20,9	0,995	5,0	6,0	2,400		3,395	0,575	0,06	3,45 bis 3,99
21,0 bis 21,9	1,090	6,0	7,2	2,880		3,970	0,575	0,06	4,05 bis 4,59
22,0 bis 22,9	1,185	7,0	8,4	3,360		4,545	0,575	0,06	4,65 bis 5,19
23,0 bis 23,9	1,280	8,0	9,6	3,840		5,120	0,575	0,06	5,25 bis 5,79
24,0 bis 24,9	1,375	9,0	10,8	4,320		5,695	0,575	0,06	5,85 bis 6,39
25,0 bis 25,9	1,470	10,0	12,0	4,800		6,270			6,45 bis 6,99
usw.									

BML - III A 1 a - 3152.401 -

Bonn, den 10. August 1955

Bemerkungen:

Zu Spalte 3: Ab 15% Feuchtigkeitsgehalt

Zu Spalte 4: 1% Wasserentzug = 1,2 kg Gewichtsverlust

Zu Spalte 5: Bei einem durchschnittlichen Roggen- und Weizenpreis von 40.— DM je 100 kg

Tabelle III

Abschläge für höheren Feuchtigkeitsgehalt je 100 kg Brotgetreide

Feuchtigkeitsgehalt	Getreidewirtschaftsjahr		Untersch. Spalte 2 .. Sp. 3	Feuchtigkeitsgehalt	Getreidewirtschaftsjahr		Untersch. Spalte 6 .. Sp. 7
	1954/55	1955/56			1954/55	1955/56	
$\frac{0}{0}$	DM	DM	DM	$\frac{0}{0}$	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8
17,0	1,26	1,85	0,59	19,0	2,66	2,85	0,19
17,1	1,34	1,90	0,56	19,1	2,72	2,91	0,19
17,2	1,72	1,95	0,53	19,2	2,78	2,97	0,19
17,3	1,50	2,00	0,50	19,3	2,84	3,03	0,19
17,4	1,58	2,05	0,47	19,4	2,90	3,09	0,19
17,5	1,66	2,10	0,44	19,5	2,96	3,15	0,19
17,6	1,74	2,15	0,41	19,6	3,02	3,21	0,19
17,7	1,82	2,20	0,38	19,7	3,08	3,27	0,19
17,8	1,90	2,25	0,35	19,8	3,14	3,33	0,19
17,9	1,98	2,30	0,32	19,9	3,20	3,39	0,19
18,0	2,06	2,35	0,29	20,0	3,26	3,45	0,19
18,1	2,12	2,40	0,28	20,1	3,32	3,51	0,19
18,2	2,18	2,45	0,27	20,2	3,38	3,57	0,19
18,3	2,24	2,50	0,26	20,3	3,44	3,63	0,19
18,4	2,30	2,55	0,25	20,4	3,50	3,69	0,19
18,5	2,36	2,60	0,24	20,5	3,56	3,75	0,19
18,6	2,42	2,65	0,23	20,6	3,62	3,81	0,19
18,7	2,48	2,70	0,22	20,7	3,68	3,87	0,19
18,8	2,54	2,75	0,21	20,8	3,74	3,93	0,19
18,9	2,60	2,80	0,20	20,9	3,80	3,99	0,19

usw.

BML — III A 1 a — 3152.401 —
 Bonn, den 10. August 1955